



Financial Services News 11/2021

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Versicherungen	20
Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Ergänzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie	20
Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

CRR III-Umsetzung der Basler Eigenmittelanforderungen („Basel IV“) in der Europäischen Union

Fast vier Jahre nach der finalen Veröffentlichung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) hat die EU-Kommission am 27. Oktober 2021 einen ersten Entwurf der CRR III verabschiedet und hiermit den Startschuss für die Umsetzung des finalen Basel III-Rahmenwerks („Basel IV“) auf EU-Ebene gegeben.

Der vorliegende Entwurf umfasst v.a weitreichende Änderungen im KSA, im IRBA sowie bei den Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken. Zudem wird der Output-Floor in der EU eingeführt, der den Nutzen aus der Anwendung interner Ratings bzw. Risikomodelle zukünftig begrenzt. Mit Umsetzung des Output-Floors müssen alle Häuser mit internen Modellen die RWA-Berechnungen nach dem KSA für ihr gesamtes Portfolio umsetzen.

Nachdem der BCBS den Umsetzungszeitplan bereits um ein Jahr auf das Jahr 2023 verschoben hat, sieht der Entwurf die Erstanwendung nun für das Jahr 2025 vor. Dies verdeutlicht die Tragweite der Anstrengungen, welche die Umsetzung des Regulierungspaketes allen Banken abverlangen wird. Die neuen Vorschriften beziehen sich auf sämtliche Risikoarten und betreffen alle Banken. Aus den Modifikationen ergeben sich dabei nicht nur Herausforderungen für die Umsetzung, sondern mit Blick auf die veränderten Kapitalanforderungen auch strategische Fragestellungen bezüglich bestehender Geschäftsfelder oder der Sinnhaftigkeit einer Weiterentwicklung von internen Modellen.

Als Ihre Ansprechpartner rund um die CRR III werden wir die aktuellen Diskussionen und zukünftigen Entwicklungen für Sie weiter eng begleiten und laden Sie zu unserem ersten CRR III-Webcast ([Anmeldung Webcast](#)) ein, in dem wir Ihnen die neuen EU-Regelungen vorstellen und die hierdurch zu erwartenden Herausforderungen und Implikationen diskutieren.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Dr. Gil Opher und Dr. Christian Farrugio



„Die CRR III bezieht sich auf alle Risikoarten und Banken.“

Dr. Gil Opher

Telefon: +49 69 75695 7239
gopher@deloitte.deeloitte.de



„Kapitalanforderungen aber auch strategische Aspekte im Fokus.“

Dr. Christian Farrugio

Telefon: +49 211 8772 4272
cfarrugio@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	4
II.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Stresstests	6
4.	Governance und Compliance	6
5.	Auslagerung	7
6.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	7
7.	Verbraucherschutz	7
8.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
III.	Kreditvorschriften	8
IV.	Geldwäscheprävention	9
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	10
1.	FINREP/COREP-Reporting	10
2.	AnaCredit	10
3.	Zulassungsverfahren	11
4.	Sonstiges	11
VI.	Investment	12
1.	MiFID II/MiFIR	12
2.	Verbriefungstransaktionen	12
3.	Vermögensanlagen	12
4.	Kryptowährung	13
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	13
7.	Benchmark-Verordnung	14
8.	Sonstiges	14
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	15
VIII.	Zahlungsverkehr	16
IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17

X. Versicherungen

17

I. Eigenmittelanforderungen

[EU-Kommission – Neues Bankenpaket vorgelegt – vom 27. Oktober 2021](#)

Das neue Bankenpaket umfasst neben dem Vorschlag zur Änderung der Eigenkapitalverordnung (CRR III) einen Vorschlag zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD VI) sowie einen gesonderten Vorschlag zur Änderung der Eigenkapitalverordnung im Bereich der Abwicklung (sog. „Daisy Chain“ oder „Kettenstruktur“-Vorschlag). Details zum Bankenpaket werden in einem [Fragen und Antworten](#)-Katalog von der EU-Kommission erläutert. Die Auswirkungen der Änderungen des Basel III-Reformpakets und die Implikationen für die vorliegenden Vorschläge werden in einer [Auswirkungsstudie](#) analysiert. Mit den Änderungen in der CRR soll die Integration des Basel III-Reformpakets in europäisches Recht erfolgen. Die Änderungen betreffen v.a. die Einführung eines Output-Floor, Änderungen des Rahmenwerks für Kreditrisiken sowie die Einführung neuer Ansätze für das CVA-Risiko und eines neuen Standardansatzes für operationelle Risiken. Neben Erleichterungen für kleine und weniger komplexe Institute werden neue Offenlegungsanforderungen für CVA-Risiken, ESG-Risiken und für Institute eingeführt, welche ihre Eigenmittelanforderungen an Marktrisiken nach den Standardansätzen ermitteln bzw. mit dem A-IMA vergleichen müssen. In der CRD werden viele Regelungen angepasst, um ESG-Risiken zu berücksichtigen. Das Paket sieht zudem eine Harmonisierung des Regelwerks für Zweigniederlassungen aus Drittstaaten vor, um einheitliche Standards in der EU sicherzustellen. Daneben sind Anpassungen aufgrund der Einführung des Output-Floor notwendig. Der Kettenstruktur-Vorschlag sieht im Wesentlichen Änderungen der CRR vor. Die bisher im Zusammenhang mit der BRRD vorgeschlagenen MREL-Methoden, die verhindern sollen, dass teilweise oder vollständig indirekt von der Abwicklungseinheit gezeichnete interne MREL-Instrumente die wirksame Abwicklungsstrategie verhindern (vgl. [EBA/CP/2020/18](#)), werden in die CRR integriert. Weitere Änderungen betreffen Klarstellungen im Zusammenhang mit den Anforderungen für G-SII-Gruppen, die eine multiple Abwicklungsstrategie (MPE) anwenden. Die Vorschriften zur CRR sind im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Die Änderungen zur CRD und der Kettenstruktur-Vorschlag sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Ausfallklassifizierung bei Leasingzahlungen \(2020_5357\) vom 1. Oktober 2021](#)

Die EBA führt aus, dass die Mindestleasingzahlungen eines Leasingvertrags insgesamt bei der Berechnung der ausgefallenen Risikoposition zu berücksichtigen sind und nicht nur die überfälligen Zahlungen.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zu JTD-Bruttobeträgen nach Art. 325w Abs. 8 CRR \(EBA/RTS/2021/09\) vom 22. Oktober 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ergeben sich keine Änderungen.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Festlegung, was ein exotischer Basiswert ist und welche Instrumente für die Zwecke von Art. 325u Abs. 2 CRR gemäß Art. 325u Abs. 5 CRR als Instrumente gelten, die Restrisiken ausgesetzt sind \(EBA/RTS/2021/10\) vom 22. Oktober 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ergeben sich keine Änderungen.

[IOSCO – Konsultation für einen Bericht zur Überprüfung der Nachschusspraktiken \(IOSCOPD686\) vom 20. Oktober 2021](#)

Zunächst werden verschiedene Nachschusspraktiken erläutert. Hierauf aufbauend werden u.a. die Treiber von Nachschusspflichten insbesondere bei CCP, ihre Transparenz sowie die Bereitschaft von Marktteilnehmern, Nachschusspflichten in Kauf zu nehmen, thematisiert. Anschließend werden die Auswirkungen auf das System sowie Feststellungen im Zusammenhang mit diesen Praktiken vorgestellt.

[BaFin – Entwurf für ein Rundschreiben N/2021 \(BA\) zu weiteren Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen \(BA 52-FR 1903-2021/0002\) vom 25. Oktober 2021](#)

In dem [Rundschreiben](#) erklärt die BaFin, dass sie beabsichtigt, die EBA-Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung ([EBA/GL/2019/03](#)), in vollem Umfang anzuwenden. Die EBA-Leitlinien zur Kreditrisikominderung für Institute, die den IRB-Ansatz einschließlich eigener LGD-Schätzungen anwenden ([EBA/GL/2020/05](#)), übernimmt die BaFin jedoch nur unter Maßgabe der Klarstellung der [Single Rulebook Q&A 2021_5677](#) zum 1. Januar 2022. Danach sind Zahlungsströme und direkte Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung der Besicherung dem Teil der Risikoposition zuzuweisen, der von der Besicherung abgedeckt ist. Zudem erläutert das Rundschreiben die Informationspflichten und das entsprechende Meldeverfahren gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank, wenn ein Institut nach eigener Einschätzung eine der neuen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen oder an eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren nicht einhält. Wird eine der Anforderungen der o.g. Leitlinien nicht eingehalten, erbittet die BaFin eine entsprechende Mitteilung bis zum 1. Januar 2022. Die im Rundschreiben genannten europäischen Rechtsgrundlagen hat die BaFin dem Rundschreiben in fünf Anlagen beigefügt.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken \(Update\) vom 1. Oktober 2021](#)

Gegenüber der Version aus Dezember 2019 (vgl. [FSNews 1/2020](#)) haben sich vor allem formale und keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergeben. So wird z.B. in der Darstellung der Übertragungswege von Nachhaltigkeitsrisiken zwischen Realwirtschaft und Finanzsystem bei physischen Risikotreibern die Verringerung von Vermögenswerten in privaten Haushalten nicht länger als Übertragungsweg angesehen.

[IOSCO – Finaler Report zu Prinzipien des Outsourcing \(FR07/2021\) vom 27. Oktober 2021](#)

Die ursprünglich konsultierten Prinzipien (vgl. [FSNews 6/2020](#)) wurden inhaltsgleich finalisiert.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der BRRD im Hinblick auf einheitliche Formate und Meldebögen für Mitteilungen über eine festgestellte Undurchführbarkeit der Aufnahme einer vertraglichen Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen \(EU/2021/1751\) vom 1. Oktober 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 4. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt L 349/5 ff. veröffentlicht und trat am 24. Oktober 2021 in Kraft.

[SRB – Operationeller Leitfaden für separate Transfermöglichkeiten bei Banken vom 26. Oktober 2021](#)

Aufbauend auf die „Erwartungen an Banken“ ([Expectations for Banks – Efb](#)) wird die generelle Abtrennbarkeit von Verbindlichkeiten, für die die Banken die Undurchführbarkeit von Bail-In-Anerkennungsklauseln festgestellt haben, als ein umfassendes Konzept dargestellt, das für alle Abwicklungsstrategien relevant ist. Die operationellen Leitlinien helfen den Banken, indem sie detaillierter beschreiben, wie diese Erwartung erfüllt werden kann und wie die relevanten Informationen und Analysen konkret bereitgestellt werden können. Dies umfasst insbesondere analytische und operative Dokumente, den Analysebericht zur Abtrennbarkeit sowie das „Transfer Playbook“.

[SRB – Benachrichtigung über die Undurchführbarkeit der Aufnahme von Bail-In-Anerkennungsklauseln in Verträge: Ansatz und Erwartungen des SRB vom 26. Oktober 2021](#)

Gemäß Art. 55 Abs. 2 BRRD können Banken zu dem Schluss kommen, dass es rechtlich oder anderweitig undurchführbar ist, Bail-In-Anerkennungsklauseln in die vertraglichen Bestimmungen einer relevanten Verbindlichkeit aufzunehmen. In diesem Fall müssen sie die Aufsichtsbehörde hierüber benachrichtigen. Für diese Anzeigen überarbeitet das SRB nochmals seine Hinweise. Klargestellt wurde hierbei nunmehr, dass die Aufsichtsbehörde auch in dem Fall, in dem die Bank die Undurchführbarkeit festgestellt hat, die Verwendung der sog. Bail-In-Klauseln dennoch anordnen kann.

[BaFin – Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-In \(MaBail-In\) \(Rundschreiben 14/2021 \(A\)\) vom 5. Oktober 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Klargestellt wird, welche Nicht-Abwicklungseinheiten im Fokus der MaBail-In stehen.

3. Stresstests

[EZB – SSM-Stresstest zu Klimarisiken vom 18. Oktober 2021](#)

Die EZB wird im Jahr 2022 einen Stresstest zu Klimarisiken durchführen. Vor diesem Hintergrund hat sie neben einem [Informationsschreiben](#) Erläuterungen zum Vorgehen sowie ein [Template](#) zur Datenerhebung vorgelegt. Die Datenerhebung wird im Zeitraum von März bis Juli 2022 durchgeführt.

4. Governance und Compliance

[EBA – Leitlinien zur internen Governance \(EBA/GL/2021/05\) vom 2. Juli 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Auslagerung

[BaFin – Informationen zum Meldeverfahren für Auslagerungen vom 26. Oktober 2021](#)

Ab dem 1. Januar 2022 sind – entsprechend der bereits im KAGB bestehenden und der durch das FISG neu eingeführten gesetzlichen Regelungen – die Absicht sowie wesentliche Änderungen bei bestehenden oder geplanten Auslagerungen anzuzeigen. Die Anzeigen können ausschließlich über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin eingereicht werden. Für die Einreichung der Anzeige ist eine Registrierung beim MVP-Portal erforderlich. Die Inbetriebnahme des neuen Verfahrens ist ab dem 1. Januar 2022 geplant. Die Freischaltung für die Anzeige von Auslagerungen kann bereits beantragt werden.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der EU/2013/36 \(EBA/GL/2021/04\) vom 2. Juli 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA/ESMA – Gemeinsame Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen \(EBA/GL/2021/06\) vom 2. Juli 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

7. Verbraucherschutz

[BGH – Urteil über Revisionen im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen \(Az. XI ZR 234/20\) vom 6. Oktober 2021](#)

In seinem Urteil bestätigt der BGH frühere Urteile und stellt klar, dass die Zinsanpassungsklausel der Sparkasse Leipzig in einem langfristigen Prämiensparvertrag unwirksam war, weil sie für den Sparer unkalkulierbar gewesen ist. Darüber hinaus hat der BGH in seinem Urteil festgelegt, wie der Referenzzinssatz zur Berechnung der Zinsanpassung festzustellen ist. Maßgeblich ist hierbei der relative Abstand zum Referenzzinssatz statt des bisher von den Kreditinstituten praktizierten absoluten Abstandes. Außerdem ist die Zinsänderung monatlich zu erfassen, aus der dann der Jahreswert zu bilden ist. Die BaFin begrüßt die Entscheidung des BGH. Im Juni 2021 hatte die BaFin bereits per [Allgemeinverfügung](#) eine Informationspflicht der Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln sowie eine Zinsnachberechnung oder den Abschluss eines Änderungsvertrags angeordnet (vgl. [FSNews 7/2021](#)). Die BaFin plant die gegen die Allgemeinverfügung laufenden Widersprüche vorrangig zu entscheiden, um verwaltungsgerichtliche Musterverfahren führen zu können.

[BaFin – Erwartungshaltung der BaFin zur Umsetzung des Urteils des BGH vom 27. April 2021 \(Az. XI ZR 26/20\) vom 26. Oktober 2021](#)

In seinem Urteil vom 27. April 2021 (vgl. [FSNews 8/2021](#)) hatte der BGH eine AGB-Klausel einer Bank, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen fingiert, für unwirksam erklärt. In diesem Zusammenhang erwartet die BaFin, dass Institute ihre Kunden umfassend, klar und verständlich über die Entscheidung des BGH informieren und

für Rückfragen konkrete Ansprechpersonen benennen. Für die Änderung der Vertragsgrundlagen soll den Kunden eine ausreichend bemessene Prüfungs- und Entscheidungsfrist eingeräumt werden. Zudem ist von Kontosperrungen zur Erreichung der Zustimmung abzusehen. Auch Kündigungen als Reaktion auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sind nicht geboten. Zur Bezifferung des Erstattungsanspruchs sind dem Kunden die vollständigen Informationen über die Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die aufgrund des BGH-Urteils unwirksam erhobenen Gebühren und Entgelte dürfen nicht mehr erhoben werden und sind den Kunden umgehend zu erstatten. Für unrechtmäßig erhobene Entgelte sind Rückstellungen auf Basis der erwarteten Inanspruchnahme zu bilden. Bei dauerhafter und systematischer Nichtbeachtung der genannten Erwartungen will die BaFin aufsichtliche Maßnahmen in Betracht ziehen.

8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – FSB-Jahresbericht 2021 zur Förderung der globalen Finanzstabilität vom 27. Oktober 2021](#)

Der Bericht enthält neben einem Ausblick in Bezug auf die Stabilität des Finanzsektors auch die Aktivitäten im Jahr 2021 und Erläuterungen zu Auswirkungen und Umsetzung von Reformen.

III. Kreditvorschriften

[BaFin – Allgemeinverfügung zur reziproken Anwendung der Loan-to-Value-Begrenzung Luxemburgs für private Wohnimmobilienfinanzierungen vom 19. Oktober 2021](#)

Für die Vergabe neuer Darlehen zum Erwerb oder zum Bau von in Luxemburg belegenen Wohnimmobilien an private Darlehensnehmer, sind von deutschen Kreditinstituten grundsätzlich folgende Punkte einzuhalten:

- a) Bei privaten Darlehensnehmern, die erstmalig eine Wohnimmobilie als Hauptwohnsitz erwerben oder bauen (Ersterwerber), ist für die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation eine Obergrenze von 100% einzuhalten.
- b) Bei privaten Darlehensnehmern, die eine Wohnimmobilie als Hauptwohnsitz nicht als Ersterwerber erwerben oder bauen, ist für die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation eine Obergrenze von 90% einzuhalten. Kreditinstitute können bis zu 15% des Volumens ihres Portfolios neuer Darlehen an solche Kreditnehmer zum Bau oder zum Erwerb von in Luxemburg belegenen Wohnimmobilien mit einer Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation von über 90%, aber unterhalb der maximal zulässigen Obergrenze von 100%, vergeben.
- c) Bei allen anderen privaten Darlehensnehmern – insbesondere solchen, die eine Wohnimmobilie erwerben oder bauen und Wohnungen in einem nicht gewerblichen Umfang vermieten (sog. Buy-to-let-Segment) – ist eine Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation von 80% einzuhalten.

Es gelten zudem bestimmte Ausnahmen und Erleichterungen. Ein Freikontingent wird nicht gewährt. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

IV. Geldwäscheprävention

[FATF – Änderungen der Empfehlung 24 - Transparenz und wirtschaftliches Eigentum an juristischen Personen vom 21. Oktober 2021](#)

Die Länder sollten nunmehr sicherstellen, dass die von den zuständigen Behörden bereitzustellenden Informationen über das wirtschaftliche Eigentum schnell und effizient – entweder über ein Register des wirtschaftlichen Eigentums oder einen alternativen Mechanismus – eingeholt oder abgerufen werden können.

[FATF – Umfrageergebnisse zur Umsetzung der FATF-Standards für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr vom 22. Oktober 2021](#)

Zunächst werden die Ergebnisse der Umfrage vorgestellt. Anschließend werden die Hauptbereiche der Abweichungen sowie die Bereiche, die die FATF-Standards nicht einzudämmen vermögen, erläutert.

[BaFin – Hinweise zum Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Speicherung von Daten in einem Dateisystem nach § 24c Abs. 1 KWG hinsichtlich sog. virtueller IBANs vom 8. Dezember 2020 \(GZ: GW 8-O 1533-2021/0005\) vom 6. Oktober 2021](#)

Nach der [Allgemeinverfügung](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) sind Kreditinstitute verpflichtet, jede virtuelle IBAN, die sie direkt oder indirekt an ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen ausgeben, in einem Dateisystem i.S.d. § 24c Abs. 1 KWG zu speichern. Die vorliegenden Hinweise der BaFin klären Sachverhalte, nach denen der Endkunde als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen ist. Zudem wird geklärt, ob eine Erfassungspflicht nach § 24c Abs. 1 KWG im Fall von ausschließlich konzerninternen genutzten virtuellen IBANs, bei Verwendung der virtuellen IBAN im E-Commerce durch Zahlungsdienstleister sowie beim Aufladen von Guthaben auf elektronische Geldbörsen, vorliegt.

[BaFin – Geldwäschegesetz: BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise vom 28. Oktober 2021](#)

Hintergrund der Aktualisierung sind die gesetzlichen Änderungen des GWG, die seit dem 1. August 2021 gelten und durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ([TraFinG GW](#)) eingeführt worden sind. Ein weiterer Grund für die Anpassung ist der im Juni 2021 veröffentlichte Besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute (vgl. [FSNews 7/2021](#)).

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zu operationellem Risiko: Erfassung von Bruttoverlusten in COREP \(2020_5261; Update\) vom 15. Oktober 2021](#)

Aufgrund der Überarbeitung der ITS on Reporting (EU/2021/451) hat die EBA bekanntgemacht, dass durch Schadensfälle abgeflossene Beträge unter bestimmten Bedingungen für COREP-Zwecke nicht als Bruttoverluste zu melden sind. Das gilt für Beträge, die nicht in der GuV erfasst werden, weil sie zu erstatten sind. Dabei kommen auch Beträge in Betracht, die nach fünf Arbeitstagen zurückerhalten werden und daher kein „rapidly recovered loss event“ darstellen.

2. AnaCredit

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2017/2335 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten \(EU/2021/1829 bzw. EZB/2021/47\) vom 7. Oktober 2021](#)

Die Leitlinie wurden am 19. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt, L 370/5 ff. ohne vorherige Konsultation veröffentlicht. Sie enthält Anpassungen in Bezug auf die Nutzung eines einheitlichen Meldeformats, das Rückmeldeverfahren sowie den Umgang mit Datenrevisionen. Die Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam. Die Vorschrift zur Übermittlung von Revisionen von Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten ist jedoch erst ab dem 1. April 2022 erfüllen.

[Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik/Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\): Testeinreichungen für die Vertragspartner-Stammdaten und Hinweise zur Datenqualität \(Rundschreiben Nr. 66/2021\) vom 26. Oktober 2021](#)

Bekannt gegeben wird, dass im Rahmen des Testverfahrens für die Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten (vgl. auch [Rundschreiben Nr. 28/2021](#)) der Zugriff auf die Testumgebung wieder freigegeben ist. Die eingereichten Dateien werden validiert und an die Institute zurückgesendet. Damit besteht wieder die Möglichkeit, die eingereichten Vertragspartner-Stammdaten vor der Produktiveinreichung auf Richtigkeit zu überprüfen. Fehlerhaft eingereichte Daten müssen allerdings eigenverantwortlich durch Korrektur- oder Löschmeldungen bereinigt werden, da die Testdatenbank nicht regelmäßig geleert werden soll. Um an dem Testverfahren teilnehmen zu können, ist eine Registrierung bei der Deutschen Bundesbank erforderlich. Des Weiteren erläutert das Rundschreiben die Anforderungen an die Testdateien und führt die häufigsten Fehler bei der Einreichung der Vertragspartner-Stammdaten der AnaCredit-Meldung auf.

[Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik/Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\): Änderung der künftigen Meldevorgaben ab dem 1. Februar 2022 hinsichtlich des Spezialfalls der Gültigkeit von Subsektor-Angaben in der Codeliste „institutioneller Sektor“ \(Rundschreiben Nr. 68/2021\) vom 27. Oktober 2021](#)

Bekannt gegeben wird eine erneute Änderung betreffend die zeitliche Gültigkeit der Subsektoren S125_B1 (Wertpapierhändler, die Kreditinstitute sind) und S 125_B2 (Wertpapierhändler, die keine Kreditinstitute sind) dahingehend, dass an die Bundesbank ab dem 1. Februar 2022 für die entsprechenden Vertragspartner für alle Zeitpunkte jeweils einer der beiden vorgenannten Werte zu melden ist.

3. Zulassungsverfahren

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2014/1151 festgelegten RTS in Bezug auf die Informationen, die bei Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs zu übermitteln sind \(C\(2021\) 7430 final\) vom 20. Oktober 2021](#)

Gegenüber dem finalen Bericht der EBA (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. *

4. Sonstiges

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben zu den neuen Meldeschemata M1, 1B und M2 zur BISTA zu fiktivem Cash-Pooling und zur Selbsteinschätzung der Banken zum Umfang der Geschäfte aus FCP \(Rundschreiben 63/2021\) vom 6. Oktober 2021](#)

Kreditinstitute können von der ab dem 1. Januar 2022 bestehenden BISTA-Meldepflicht für fiktives Cash-Pooling (FCP) ausgenommen werden, sofern sie bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten. Von der Ausnahme erfasst sind zunächst Banken, deren beide BISTA-Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP-Referenzwerte) zum Berichtstermin Juni 2021 den Schwellenwert von 500 Mio. Euro nicht überschreiten (vereinfachte Überprüfungsvariante). Die Ausnahme kann bis einschließlich Dezember 2023 in Anspruch genommen werden, ohne dass das Überprüfungsergebnis an die Deutsche Bundesbank zu melden ist. Ab dem Berichtstermin Februar 2023 erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme durch eine formlose Selbsteinschätzung und kann ggf. auch im Jahr 2024 fortgeführt werden. Banken, die diese Schwellenwerte überschreiten, können überprüfen, ob der in beiden SPAP-Referenzwert-Berechnungen enthaltene Bestand an FCP-Geschäften jeweils den Schwellenwert von 500 Mio. Euro nicht überschreitet. Bei Unterschreitung des Schwellenwerts können sie entsprechend der zuvor genannten Regelungen freigestellt werden. Banken, die von der Ausnahmeregelung keinen Gebrauch machen können, werden gebeten, über das Ergebnis ihrer Selbsteinschätzung sowie einer groben Schätzung des absoluten FCP-Betrags bis zum 29. Oktober 2021 zu informieren.

VI. Investment

1. MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch Festlegung der Kriterien für die Feststellung, wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene gilt \(EU/2021/1833\) vom 14. Juli 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde am 20. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt L 327/1 ff. veröffentlicht und trat am 9. November 2021 in Kraft.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Finaler Bericht zu technischen Standards zu Inhalt und Format der STS-Meldung für bilanzwirksame Verbriefungen gemäß der geänderten Verbriefungsverordnung \(ESMA82-402-683\) vom 7. Oktober 2021](#)

Die ESMA hat gegenüber der Entwurfsversion (vgl. [FSNews 6/2021](#)) u.a. Anpassungen im Hinblick auf Sicherungsgeber und notierte Credit Linked Notes aufgenommen. Darüber hinaus werden die Informationen konkretisiert, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob eine synthetische Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt. Die Standards sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Vermögensanlagen

[ESMA – Entwurf einer Stellungnahme an die EU-Kommission zu bestimmten Aspekten des Kleinanlegerschutzes \(ESMA35-43-2827\) vom 1. Oktober 2021](#)

Die EU-Kommission plant im Rahmen der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion eine weitere Stärkung des Kleinanlegerschutzes und wird daher Anpassungen am Rechtsrahmen vornehmen. Zur Vorbereitung ihrer technischen Empfehlung konsultiert die ESMA Vorschläge u.a. zu den Themen konventionelle und digitale Offenlegung im Hinblick auf Aspekte des Anlegerschutzes der MiFID sowie der PRIIPS-Verordnung. Die ESMA plant, ihre Empfehlungen bis zum 30. April 2022 an die EU-Kommission zu übermitteln. Die Konsultationsfrist endet am 2. Januar 2022.

[BaFin – Entwurf einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f WpHG bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern \(Konsultation 19/2021\) vom 26. Oktober 2021](#)

Die Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SFDPV) konkretisiert wesentliche Aspekte der jährlich durchzuführenden Regelprüfungen bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern. § 32f Abs. 2 S. 1 WpHG verpflichtet Schwarmfinanzierungsdienstleister, einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer, die Einhaltung der Pflichten nach der Schwarmfinanzierungsverordnung ([EU/2020/1503](#)) überprüfen zu lassen. Die neue Verordnung enthält insbesondere Regelungen zum Ablauf der Prüfung sowie zum Inhalt von Prüfungsbericht und dem beizufügenden Fragebogen. Die Konsultationsfrist endet laut Anschreiben ([WA 11-FR 4400-2021/0007](#)) am 19. November 2021.

4. Kryptowährung

[BIS – Anwendung der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen auf Stablecoin-Vereinbarungen \(cpmi198\) vom 6. Oktober 2021](#)

Mit dem Aufkommen von Stablecoins (vgl. [FSNews 5/2020](#)) und in Anbetracht ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Finanzsystem sind die Normgeber aufgefordert, Standards und Prinzipien anzupassen oder ggf. weitere Hinweise zur Ergänzung bestehender Normen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund gibt das CPMI Hinweise für die Anwendung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) hinsichtlich systemisch wichtiger Stablecoin-Vereinbarungen (SV) einschließlich der an solchen Vereinbarungen beteiligten Einrichtungen. Der Schwerpunkt liegt darauf, Klarheit darüber zu schaffen, wie für SVs die PFMI eingehalten werden können. Es werden Hinweise zu den PFMI-Prinzipien erteilt, z.B. Governance (Prinzip 2), Rahmenwerk für ein umfassendes Risikomanagement (Prinzip 3), Endgültigkeit der Abrechnung (Prinzip 8) sowie Finanzielle Abrechnung (Prinzip 9). Zusätzliche Standards werden nicht eingeführt.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Stellungnahme zu Anlageempfehlungen über soziale Medien \(ESMA70-154-2780\) vom 28. Oktober 2021](#)

Die ESMA erläutert, welche europarechtlichen Regelungen private Anleger und professionelle Anbieter beachten müssen und wann deren Anwendungsbereich eröffnet ist, wenn sie Anlageempfehlungen in sozialen Medien abgeben.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[BaFin – Aktualisierung der Merkblätter und Anzeigen zum Vertrieb von AIF vom 1. Oktober 2021](#)

Die BaFin hat fünf Merkblätter und zwei Anzeigeformulare zum Vertrieb von AIF an die durch das Fondsstandortgesetz (FoStoG, vgl. [FSNews 7/2021](#)) und die [EU/2019/1160](#) bedingten Änderungen angepasst. Im Wesentlichen betreffen die Neuerungen die Regelungen zum Vertriebswiderruf sowie die entsprechenden Informationspflichten der AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern. Zudem sind Ergänzungen der Anforderungen an die Anlagebedingungen und den Verkaufsprospekt in Bezug auf die neue Kategorie der Infrastruktur-Sondervermögen zu beachten. Im Übrigen wird auch auf die neue Gebührenstruktur der BaFin hingewiesen. Die Aktualisierung betrifft folgende Merkblätter und Anzeigen:

- [Merkblatt](#) für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen AIF, die durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der EU/des EWR gemäß § 31 KAGB, zzgl. des neu zu verwendenden [Anzeigeformulars](#) sowie einer [Verweistabelle](#)
- [Merkblatt](#) zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländische Spezial-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an semi-professionelle und professionelle Anleger in Deutschland gemäß § 323 KAGB
- [Merkblatt](#) für Anzeigen zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Mas-

ter-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semi-professionelle und professionelle Anleger in Deutschland gemäß § 329 KAGB

- [Merkblatt](#) für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in Deutschland nach § 320 KAGB
- [Merkblatt](#) zum Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW in Deutschland gemäß § 310 KAGB zzgl. des neu zu verwendenden [Anzeigeformulars](#)

7. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung über die Bestimmung eines gesetzlichen Ersatzzinssatzes für bestimmte Anwendungen des CHF LIBOR \(EU/2021/1847\) vom 14. Oktober 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurde am 22. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt L 374/1 ff. veröffentlicht und trat am 11. November 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung über die Bestimmung eines Ersatzzinssatzes für den Referenzwert Euro Overnight Index Average \(EU/2021/1848\) vom 21. Oktober 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurde am 22. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt L 374/6 ff. veröffentlicht und tritt am 11. November 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 3. Januar 2021.

[EBA – Bericht über Risiken, die aus dem Wechsel von Referenzzinssätzen entstehen \(EBA/REP/2021/30\) vom 14. Oktober 2021](#)

Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Umstellung der LIBOR-Zinssätze in Kreditverträgen mit erheblichen Risiken verbunden ist. Sie sieht u.a. sowohl die notwendigen Vertragsanpassungen sowie die Kommunikation mit den Vertragspartnern als besondere Schwierigkeiten an.

8. Sonstiges

[DK/BVI – Die Rücknahmebeschränkung als neues Liquiditätsmanagementinstrument im KAGB ein Leitfaden für die Praxis vom 22. Oktober 2021](#)

Eine KVG muss über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und wirksame Verfahren für jeden Fonds verfügen, die der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen eines jeden Fonds Rechnung tragen. Diese müssen u.a. sicherstellen, dass die KVG die für die Steuerung des Liquiditätsrisikos erforderlichen Instrumente und Vorkehrungen berücksichtigt und umsetzt. Seit dem 28. März 2020 sind im KAGB zusätzliche Liquiditätssteuerungsinstrumente (LMTs) wie Rücknahmebeschränkungen, Swing Pricing und Rücknahmefristen verfügbar. Diese sind in ihrer rechtlichen Ausgestaltung prinzipienorientiert und können daher in der Praxis flexibel ausgestaltet werden. Sie dienen dazu, die Liquiditätssteuerung von offenen Investmentfonds zu verbessern und den Fondsstandort Deutschland zu stärken. Der Leitfaden fasst die Ergebnisse des Austauschs zwischen BVI, DK, Vertretern aus der Praxis und der BaFin zusammen und soll die Umsetzung der Rücknahmebeschränkung in der Praxis erleichtern.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Bericht zu RTS zur Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen gemäß Art. 52 IFR \(EBA/RTS/2021/08\) vom 19. Oktober 2021](#)

Gegenüber der konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden u.a. Änderungen in Bezug auf die Berechnung von indirekten Beteiligungen vorgenommen. Es wird klargestellt, dass Stimmrechtsaktien, die von Kunden einer Wertpapierfirma gehalten werden, nicht Teil der Offenlegung sind, da sie keine Kontrolle oder einen wesentlichen Einfluss durch die Wertpapierfirma begründen. Die Anhänge zur Offenlegung der Anlagepolitik von Wertpapierfirmen wurden ebenfalls angepasst (Anhang I - [Template](#) und Anhang II - [Erläuterungen](#) zur Befüllung des Templates). Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Europäische Aufsichtsbehörden nehmen COVID-19 und klimabezogene Angaben ins Visier \(ESMA71-99-1751\) vom 29. Oktober 2021](#)

Vorgestellt werden die für das Jahr 2021 wichtigsten Durchsetzungsprioritäten für Abschlüsse nach IFRS. Diese betreffen die sorgfältige Bewertung und Transparenz bei der Bilanzierung der längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Erholungsphase, die Kohärenz zwischen den in den IFRS-Abschlüssen offengelegten Informationen und den nicht-finanziellen Informationen über klimabezogene Angelegenheiten, Berücksichtigung von Klimarisiken, Offenlegung aller wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen der Unsicherheit in Bezug auf Klimarisiken bei gleichzeitiger klarer Bewertung der Wesentlichkeit. Außerdem wird mehr Transparenz bei der Bewertung der erwarteten Kreditausfälle (Expected Credit Loss, ECL), insbesondere in Bezug auf Management-Overlays, wesentliche Änderungen des Kreditrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen bei den Wertberichtigungen, Kreditrisiken und Sicherheiten und die Auswirkungen des Klimarisikos auf die ECL-Bewertung gefordert.

[ESAs – Finaler Bericht zu RTS in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung der Nachhaltigkeitsoffenlegung nach Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 5 der Offenlegungsverordnung \(JC 2021 50\) vom 22. Oktober 2021](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ist es z.B. bei der Berechnung der KPIs möglich, Derivate im Rahmen eines Nettings zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden einige Änderungen an den Templates vorgenommen. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ausgewählte Regelungen sind jedoch erst ab dem 1. Januar 2022, 30. Dezember 2022 bzw. 1. Januar 2023 anzuwenden.

[BIS – Klassifizierung der Finanztaxonomien – Prinzipien für effektive Taxonomien und Vorschläge für Grundsatzmaßnahmen \(bisap118\) vom 8. Oktober 2021](#)

Das Papier enthält einen Rahmen zur Klassifizierung und zum Vergleich der existierenden Taxonomien. Dabei wurden Schwachstellen u.a. bei den Informationen zu relevanten und messbaren Indikatoren für den Grad der Nachhaltigkeit gefunden.

[FSB – Umsetzung der Empfehlungen der Task Force zu klimabezogenen Informationen im Rahmen der offenzulegenden Finanzinformationen vom 14. Oktober 2021](#)

Der Bericht enthält konkrete Hinweise für die Offenlegung von klimabezogenen Informationen von Unternehmen in verschiedenen Sektoren, z.B. Banken und Versi-

cherungen. Die ursprünglich in dem Konsultationsdokument zum Leitfaden zu klimabezogenen Metriken, Zielen und Übergangsplänen (vgl. [FSNews 7/2021](#)) enthaltenen industrieübergreifenden Metrikkategorien wurden als Anhang in die Empfehlungen übernommen. Darüber hinaus wurde der endgültige [Leitfaden](#) zu klimabezogenen Metriken, Zielen und Übergangsplänen veröffentlicht. Dieser enthält nunmehr auch Beispiele für die Offenlegung von klimabezogenen Informationen.

[FSB – Task Force on Climate-related Financial Disclosures - 2021 Status Report vom 14. Oktober 2021](#)

Im Juni 2017 hat die Task Force des Financial Stability Board „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“ (Task Force ,TCFD) ihre endgültigen [Empfehlungen](#) veröffentlicht, die einen globalen Rahmen für Unternehmen und andere Organisationen zur effektiveren klimabezogenen Finanzinformationen im Rahmen der Offenlegung festlegt. Dieser vierte Bericht gibt einen aktuellen Überblick über die wichtigsten TCFD-bezogenen Entwicklungen und Initiativen zur Unterstützung der TCFD sowie über die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung der klimabezogenen Berichterstattung durch die Task Force.

VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zur Änderung der EZB/2021/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET2\) \(EU/2021/179 bzw. EZB/2021/30\) vom 6. Oktober 2021](#)

Die Änderungen dienen v.a. der Klarstellung, dass TIPS- und T2S-Geldkonteninhaber ab November 2021 bzw. Juni 2022 über das Zugangportal zur Finanzmarktinfrastruktur des Eurosystems (ESMIG) an TARGET2 angeschlossen werden. Ein neuer Anhang regelt Details zum Verfahren für TIPS-Nebenkontosysteme. Zudem werden die Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement und an das Business-Continuity-Management für die TARGET2-Teilnehmer in einer neuen Anlage geregelt. Die Anforderungen an das Business-Continuity-Management sind allerdings nur von Teilnehmern einzuhalten, welche vom Eurosystem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren von TARGET2 als „kritisch“ eingestuft wurden. Des Weiteren wird in den jeweiligen Übergangsbestimmungen geregelt, dass bei Inbetriebnahme des TARGET-Systems PM-Kontoinhaber, T2S-Geldkontoinhaber und TIPS-Geldkontoinhaber des TARGET2-Systems zu Kontoinhabern des TARGET-Systems werden. Die Vorschriften wurden am 6. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt L 354/45 ff. veröffentlicht und traten am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Währungsraums in Kraft. Die Zentralbanken wenden die Leitlinien ab dem 21. November 2021 an.

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Änderung des EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB \(EU/2021/1758 bzw. EZB/2021/43\) vom 6. Oktober 2021](#)

Der Änderungsbeschluss passt die TARGET2-Bedingungen entsprechend den zuvor genannten Leitlinien an. Der Beschluss trat am 11. Oktober 2021 in Kraft und ist im Wesentlichen ab dem 21. November 2021 von den Zentralbanken anzuwenden.

[EBA – Aufhebung von Leitlinien zur PSD1 vom 14. Oktober 2021](#)

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erlassenen PSD2 sowie zugehöriger Leitlinien werden die Leitlinien EBA/GL/2014/12_Rev1 zur Sicherheit von Internetzahlungen aufgehoben.

[EBA – Konsultationspapier zu Entwürfen für RTS zur Änderung der EU/2018/389 zur Ergänzung der PSD II im Hinblick auf die RTS für die starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere offene Kommunikationsstandards \(EBA/CP/2021/32\) vom 28. Oktober 2021](#)

Die Vorschläge betreffen die Zugänge zu den Informationen über das Zahlungskonto direkt bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und zu den Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienstleister. Die Änderungen und Ergänzungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden.

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bewertungsmethode, nach der die zuständigen Behörden beurteilen, ob Kreditinstitute und Wertpapierfirmen die Anforderungen für die Anwendung des IRBA erfüllen \(C\(2021\) 7470 final\) vom 20. Oktober 2021](#)

Gegenüber dem finalen Bericht der EBA aus 2016 (vgl. [FSNews 3/2016](#)) ist nunmehr u.a. die Informationsbereitstellung von Dienstleistern für Zwecke der Modellvalidierung durch die Aufsichtsbehörden zwingend sicherzustellen. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Bericht über die aufsichtliche Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden \(EBA/REP/2021/29\) vom 18. Oktober 2021](#)

Untersucht wurden die Unabhängigkeit in der operativen Arbeit, der Finanzierung, die Unabhängigkeit des Personals sowie die Rechenschaftspflicht und Transparenz von 82 Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtsbehörden, darunter auch die EZB und die BaFin, haben zu diesem Zweck eine Selbsteinschätzung abgegeben. Festgestellt wurde, dass die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden auf EU-Ebene vereinheitlicht werden sollten. Die ausgefüllten Fragebögen zur Selbsteinschätzung sind dem Bericht in einem separaten [Anhang](#) beigefügt.

X. Versicherungen

[EIOPA – Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission im Kontext von Solvency II vom 1. Oktober 2021](#)

Die EIOPA hat die Vorschläge der EU-Kommission zu Solvency II (vgl. [FSNews 10/2021](#) und den korrespondierenden Beitrag in dieser Ausgabe) grundsätzlich begrüßt. Besonders hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang die Entwicklung einer Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die Integration einer makroökonomischen Perspektive, der Ausbau des Proportionalitätsprinzips und das Mandat für weitere Aktionen im Kontext der Nachhaltigkeit. Außerdem werden von der EIOPA die Methodik zur Extrapolation der risikolosen Zinskurve, die Anpassungen im Rahmen des Zinsrisikomodus sowie Instru-

mente, um systemische Risiken zu adressieren. Darüber hinaus unterstützt die EIOPA deren Aufwertung im Rahmen der grenzüberschreitenden Aufsicht, deutet aber auch Klärungsbedarf hinsichtlich weiterer Kompetenzen in diesem Kontext an. Ausdrücklich bedauert die EIOPA, dass Regelungen zur Konkursicherung nicht in die Richtlinienvorschläge übernommen wurden. Kritisch sieht die EIOPA die modifizierten Regelungen zur Berechnung der Risikoanpassung, der Volatilitätsanpassung und des Zinsrisikomoduls. Abschließend bringt die EIOPA ihre Bereitschaft zum Ausdruck, im weiteren Verlauf des Solvency II-Review-Prozesses unterstützend zu wirken.

[EIOPA – Opinion zur Aufsicht über die langfristige Risikoanalyse von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV\), die Beitragszusagen anbieten \(EIOPA-BoS-21/429\) vom 7. Oktober 2021](#)

Ausgangspunkt für die [Opinion](#) der EIOPA zur Aufsicht über die Risikoanalyse bei EbAV ist die Überlegung, dass Mitglieder eines beitragsorientierten Plans stärker von einer adversen Entwicklung betroffen wären als diejenigen eines leistungsorientierten Vorsorgeplans. Deshalb soll mit der Opinion gewährleistet werden, dass Risiken bei beitragsorientierten Plänen angemessen überwacht und gemanagt werden. Die Opinion beinhaltet, in Ergänzung weiterer Veröffentlichungen der EIOPA zum Risikomanagement der EbAV, zwei Schwerpunkte. Zum einen sind die langfristige Risikoanalyse in Form der prognostizierten Altersbezüge der Mitglieder und die zugrundeliegende Kapitalanlagepolitik, abgeglichen mit der Risikotoleranz der Mitglieder, Gegenstand der Opinion. Zum anderen geht es um den Einsatz quantitativer Elemente beim Risikomanagement operativer Risiken von EbAV. Der Opinion liegen noch eine [Auswirkungsanalyse](#) und ein [Dokument](#) zur Zusammenfassung der Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation (vgl. [FSNews 5/2021](#)) bei.

[EIOPA – Opinion zum aufsichtlichen Reporting über Kosten und Gebühren von EbAV \(EIOPA-BoS-21/426\) vom 7. Oktober 2021](#)

Die [Opinion](#) trägt der großen Bedeutung der Kosten und Gebühren für die Höhe der zukünftigen Altersversorgungsleistungen Rechnung (vgl. [FSNews 5/2021](#)). In diesem Kontext stellt sie eine Klassifizierung von Kosten und Gebühren sowie weitergehende Definitionen zur Verfügung. Die zugehörigen Meldebögen finden sich im Anhang der Opinion. Außerdem beinhaltet die Veröffentlichung Prinzipien für die Zusammenfassung der Kosteninformationen und Hilfestellungen beim Einsammeln der Daten zu den Kosten von Investmentmanagern. Hierfür finden sich weitere Hinweise und Vorlagen in den Anhängen. Darüber hinaus enthält die Opinion Hinweise für die nationalen Aufsichtsbehörden zum Umgang mit den erhaltenen Daten, um eine vergleichende Analyse der Kosteneffizienz der EbAV vornehmen zu können. Der Opinion liegen noch eine [Auswirkungsanalyse](#) und ein [Dokument](#) zur Zusammenfassung der Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation bei.

[EIOPA – Presseerklärung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Vorschläge der EU-Kommission zu Solvency II vom 18. Oktober 2021](#)

Die EIOPA begrüßt die im Rahmen der Vorschläge der EU-Kommission zu Solvency II eingeräumten Mandate zur Nachhaltigkeit als einen Beitrag zu einem Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft (siehe hierzu den [Beitrag](#) in der aktuellen Ausgabe des Newsletters). Ebenfalls positiv erwähnt wird die Integration von Klimaänderungsszenarien in die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), um ein zukunftsgerichtetes Management von mit dem Klimawandel zusammenhängenden Risiken zu stärken und damit ein langfristiges Überleben der Branche zu ermöglichen.

[EIOPA – Fragen und Antworten vom Oktober 2021](#)

Im Oktober 2021 wurden bei der EIOPA insgesamt fünf Fragen zur Solvabilitätskapitalbedarfsermittlung und zwei Fragen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, eingereicht und beantwortet.

[BMF – Rundschreiben zur Umsatzsteuer/Versicherungssteuer \(2021/1102366\) vom 18. Oktober 2021](#)

Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben werden an dem BMF-Rundschreiben vom 18. Juni 2021 (2021/0706884) zur Umsatzsteuer/Versicherungssteuer redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Versicherungen

EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienentwurf zur Ergänzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie.

Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Ergänzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie

Der vorliegende Richtlinienentwurf der EU-Kommission ([COM\(2021\) 581 final](#)) knüpft inhaltlich an die Opinion der EIOPA ([EIOPA-BoS-20/749](#), vgl. [FSNews 1/2021](#)) vom 17. Dezember 2020 an. Der Richtlinienentwurf wurde aber auch um weitere Aspekte, u.a. den Green Deal der EU und Erfahrungen aus der COVID 19-Krise, ergänzt. Ein zentraler Punkt der Opinion der EIOPA war die Ausgestaltung des Grundsatzes der Proportionalität. So werden im vorliegenden Entwurf die Grenzwerte für die Anwendung der Regelungen des Aufsichtsregimes nach Solvency II (Bruttoprämien, Umfang versicherungstechnischer Bruttorestellungen) deutlich erhöht.

Der Schwerpunkt der Regelungen zur Proportionalität liegt auf dem Konzept der (Rück-)Versicherungsunternehmen mit geringem Risikoprofil („low risk profile“) und den damit einhergehenden Erleichterungen sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene. Damit ist z.B. die Möglichkeit verbunden, dass einer Person mehrere Schlüsselfunktionen zugewiesen werden können oder dass Ausnahmen bzw. Erleichterungen beim aufsichtlichen Reporting in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus offeriert der Richtlinienentwurf im Kontext der Proportionalität weitere Vereinfachungen, z.B. in Form der Verwendung eines deterministischen Ansatzes bei der Bewertung von nicht wesentlichen Lebensversicherungsverpflichtungen oder bei nicht wesentlichen Risiko- oder Subrisikomodulen im Rahmen der Standardformel. Über den Umfang der Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen und Vereinfachungen im jeweiligen Versicherungsmarkt ist von den nationalen Aufsichtsbehörden an die EIOPA zu berichten.

Im Rahmen der Regelungen zum aufsichtlichen Reporting werden für den regulären Bericht an die Aufsichtsbehörde (RSR) sowohl für Solo- als auch für Gruppenberichte eine Mindestfrequenz spezifiziert und darüber hinaus für diverse Berichtsformate explizite Fristen festgelegt. Beim Solvabilitäts- und Finanzlagebericht (SFCR) auf Solo- und Gruppenebene wird die Struktur dahingehend verändert, dass ein separater Teil Informationen für Versicherungsnehmer und Begünstigte enthält und ein weiterer Teil Informationen für andere Marktteilnehmer.

Außerdem wird sowohl für die Solo- als auch für die Gruppensolvabilitätsübersicht, als Bestandteil des SFCR, eine Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statuiert. Darüber hinaus werden Nutzer eines internen Modells verpflichtet, über Schätzungen der anhand des Standardmodells ermittelten Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) an die Aufsichtsbehörden zu berichten.

Im Zuge der Umsetzung des Green Deal wurde ein neuer Art. 45a in den Richtlinienentwurf aufgenommen, wonach (Rück-)Versicherungsunternehmen im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) wesentliche Expositionen gegenüber Risiken aus dem Klimawandel zu identifizieren sowie etwaige langfristige Auswirkungen auf deren Geschäftsmodell zu evaluieren haben. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen mit einem geringen Risikoprofil.



„Umfangreiche Überarbeitung und Ergänzung der versicherungsaufsichtlichen Regeln nach Solvency II“

Dr. Markus Kreeb

Telefon: +49 211 8772 2449

Außerdem wurde der EIOPA ein Mandat eingeräumt, bis Mitte 2023 einen Bericht zu erstellen, wie mit Vermögenswerten oder Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Umwelt- bzw. sozialen Belangen stehen, aus aufsichtlicher Perspektive umzugehen ist. Daneben sollen zukünftig alle drei Jahre Umfang und Faktorkalibrierung des Katastrophensubrisikomoduls in der Nicht-Lebensversicherung reviewt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Richtlinienentwurfs stellen die langfristigen Garantiemaßnahmen dar. Dazu zählen die geänderten Vorschriften zur Extrapolation der risikolosen Zinskurve und die zur Volatilitätsanpassung. Außerdem wird der maximale Kapitalzu- bzw. -abschlag aus dem symmetrischen Anpassungsmechanismus im Rahmen des „Equity-Moduls“ von 10% auf 17% erhöht. Daneben ist zukünftig die erstmalige Nutzung der im Jahr 2016 eingeführten Übergangsmaßnahmen zu „risikofreien Zinssätzen“ (§ 351 VAG) und „versicherungstechnischen Rückstellungen“ (§ 352 VAG) nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und damit nur noch eingeschränkt möglich.

Weitere Ergänzungen enthält der Richtlinienentwurf im Themenkomplex Gruppenaufsicht bzw. Aufsicht über grenzüberschreitende Versicherungsgeschäfte. So wurde Art. 212 Solvency II ([EU/2009/138](#)) ergänzt, um die Identifikation von aufsichtspflichtigen (horizontalen) Gruppen oder von Gruppen zu erleichtern, die nicht im Fokus der Jahresabschlussrichtlinie stehen. Außerdem rücken Versicherungsholdings und gemischte Finanzholdings verstärkt in den Fokus der Aufsicht und räumen dieser hierfür (Mindest-) Eingriffsbefugnisse ein.

Hinsichtlich der Aufsicht grenzüberschreitender Versicherungsgeschäfte finden sich zahlreiche Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden im Richtlinienentwurf wieder.

Abgerundet wird der Richtlinienentwurf durch die Einführung makroprudenzieller Aufsichtsinstrumente u.a. zum Liquiditätsmanagement von (Rück-)Versicherungsunternehmen, zur Integration makroökonomischer Überlegungen in den ORSA, sowie zum Grundsatz unternehmerischer Vorsicht sowie zur Schaffung von Eingriffsbefugnissen der Aufsicht zum Erhalt der Solvabilitätsposition in außergewöhnlichen Situationen.

Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die ebenfalls Teil der Opinion der EIOPA waren, werden in einem separaten Richtlinienentwurf ([COM \(2021\) 582 final](#)) gebündelt.

Der Richtlinienentwurf wurde inzwischen dem europäischen Rat und dem europäischen Parlament zugeleitet. Parallel dazu hat die EU-Kommission mit der Arbeit an der delegierten Regulierung begonnen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



CRR III/CRD VI: Umsetzung der Basler Eigenmittelanforderungen („Basel IV“) in der Europäischen Union

Mit den nun erschienenen Vorschlägen der EU-Kommission zu CRR III und CRD VI werden die letzten Schritte zur Übernahme des überarbeiteten Basler Rahmenwerks in der EU eingeläutet.



Kostenbarometer Regulatorik

Regulatorische Aufwände für Unternehmen der Versicherungsbranche und des Maschinenbaus — eine Studie auf gemeinsamer Initiative des Nationalen Normenkontrollrats und Deloitte.



Institutsvergütungsverordnung 4.0

Am 24. September 2021 wurde die überarbeitete Fassung der Institutsvergütungsverordnung (IVV 4.0) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wir fassen die materiellen Neuerungen der IVV 4.0 zusammen.



Podcast: Sprint! New Work – New Mindset

Im Podcast-Interview zu „Agile Transformation in FSI“ diskutieren Vordenker, Entscheider und auch Wissenschaftler, wie ein veränderungsfähiges und innovatives Unternehmen aufgebaut werden kann.

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



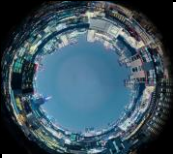

MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.

	<p>Aus „Basel IV“ wird CRR III/CRD VI</p>	<p>Stephanie Brinkmann</p>
	<p>Im Webcast zu den Änderungen im Bankenaufsichtsrecht (Fokus: Eigenmittelanforderungen) stellen Ihnen die Deloitte-Experten die wichtigsten Neuerungen und Unterschiede zum Basler Rahmenwerk sowie deren Implikationen vor.</p> <p>Termin: Dienstag, 16. November 2021, 10:00–11:30 Uhr</p>	<p>Telefon: +49 211 8772 3228</p> <p>zur Anmeldung</p>
	<p>Themennachmittage - Banken</p>	
	<p>Im Rahmen unserer Bankennachmittage informieren wir in zwei Webcasts über regulatorische Neuerungen. Themenschwerpunkte des Teil 1 – Regulatorik – sind die regulatorischen Neuerungen, das ESG-CSR-Reporting, der Klimastresstest 2022 und die Offenlegungsverordnung. In Teil 2 – Regulierung der Digitalisierung – informieren wir über die Regulierung von BiG Data und Krypto-Assets.</p> <p>Termine: Mittwoch, 1. Dezember 2021, 16:00–17:00 Uhr – Regulatorik Donnerstag, 2. Dezember 2021, 16:00–17:00 Uhr – Regulierung der Digitalisierung</p>	<p>zur Anmeldung Regulatorik</p> <p>zur Anmeldung Regulierung der Digitalisierung</p>

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2021

November 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns